



Berufspflichten und zivilrechtliche Haftung der DGKP

Mag. Petra Graf, MLS

DGKP



Berufspflichten Auflistung

- Allgemeine

Berufspflichten/Sorgfaltspflicht

- Hilfeleistungspflicht
- Dokumentationspflicht
- Verschwiegenheitspflicht
- Anzeigepflicht
- Meldepflicht
- Auskunftspflicht
- Fortbildungspflicht



Dokumentationspflicht



„Quod non est in actis, non est in mundo - Was nicht in den Akten ist, existiert nicht in dieser Welt.“



§ 5 GuKG - Pflegedokumentation

(1) Fachkräfte im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege sind verpflichtet, alle pflegerischen Maßnahmen, die sie durchführen, zu dokumentieren.

(2) Die Dokumentation muss insbesondere die Pflegeanamnese, die Pflegediagnose, die Pflegeplanung sowie die tatsächlich durchgeführten Pflegemaßnahmen umfassen.



Die Pflicht zur Dokumentation umfasst sämtliche tatsächlich durchgeführten gesundheits- und krankenflegerischen Maßnahmen, unabhängig von der Art der Berufsausübung, sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich.



Wichtige Aspekte der Dokumentation

- Therapiesicherung in medizinischer und pflegerischer Hinsicht
- Kommunikationsmittel im Team
- Rechenschaftslegung
- Beweissicherung
- Urkunde



Folgen der Nichteinhaltung von Dokumentationspflichten

- Auswirkungen auf die Beweisführung



Dokumentationsanforderungen

- Keine Details über die Form der Dokumentation im GuKG
- Umfang der Dokumentation abhängig vom Einzelfall
- Anordnung: WER – WAS – WANN – WARUM
- Durchgeführt: WER – WAS – WANN – WARUM



Dokumentation in der Pflege

- Datum
- Uhrzeit
- Handzeichen
- Unterschrift
- aktuelle Handzeichenliste aufbewahren
(30 Jahre für Krankenanstalten, 10 Jahre für
Ordinationen und Hauskrankenpflege)



Wichtige Hinweise für Formulierungen

- Keine diskriminierenden oder wertenden Formulierungen
- Willensbekundungen des Patienten mit Datum, Uhrzeit und Handzeichen wörtlich zitieren



Korrekturen und Ergänzungen

- Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung gemäß § 190 UGB
- Bei handschriftlicher Dokumentation geraden Strich ziehen
- Text muss lesbar bleiben
- Korrekturzeichen, Datum und Unterschrift erforderlich
- Auslackierungen und Überklebungen vermeiden
- unleserliche Durchstreichungen in Dokumentation vermeiden
- Strafrechtlich relevanter Tatbestand gemäß § 223 StGB



Verhalten bei Schadensereignissen

- Patient versorgen
- Vorgesetzte informieren
- Schadensereignis dokumentieren
- Beweismittel sicherstellen
- Transparents gegenüber Behörden
- Vermeidung von Schuldeingeständnissen
- Mitgefühl zeigen



Fortbildungspflicht



Fortbildungspflicht für Gesundheitsberufe

DGKP – 60 Stunden – innerh. von 5 Jahren – § 63 Abs 1 GuKG

PA, PFA – 40 Stunden – innerh. von 5 Jahren – § 104c Abs 1 GuKG

Med. Assistenzberufe – 40 Stunden – innerh. von 5 Jahren - § 13 MABG

Kardiotechniker – 60 Stunden – innerh. von 5 Jahren - § 33 KTG

Sanitäter/-innen – mind. 16 Stunden – innerh. von 2 Jahren - § 50 Abs 1
SanG

Hebammen – 5 Tage – innerh. von 5 Jahren- § 37 HebG



Im Rahmen des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG) sind Arbeitgeber dazu verpflichtet, ihren Mitarbeitenden Weiterbildungsangebote bereitzustellen.



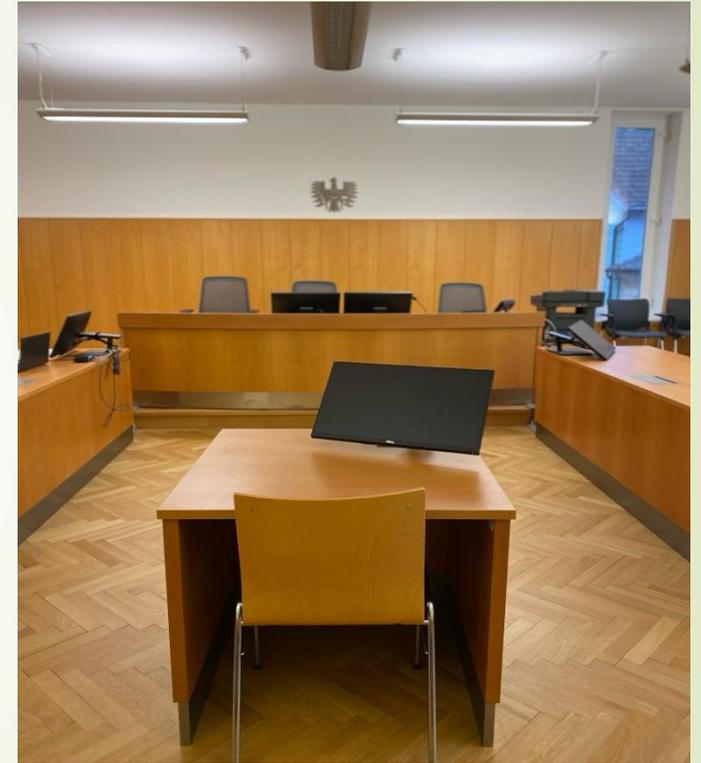
Fortbildung und ihre Kriterien

- Seminare und Kurse
- Inhalte müssen im Curriculum der Ausbildung enthalten sein
- bloßes Lesen von wissenschaftlichen Magazinen zählt nicht
- Informationen vom Arbeitgeber gelten nicht als Fortbildung (z.B. Intranet)



Die Fortbildungspflicht gilt auch während der Eltern- oder Bildungskarenz.







Zivilrechtliche Haftung



Voraussetzungen der zivilrechtlichen Haftung

- Schaden
- Rechtswidrigkeit
- Kausalität
- Verschulden



Definition des Schadens

Laut der rechtlichen Definition in § 1293
ABGB bezeichnet Schaden „jeden Nachteil,
der einer Person an ihrem Vermögen, ihren
Rechten oder ihrer Person zugefügt wurde“.



Rechtswidrig ist ein Verhalten, welches gegen die bestehenden Gesetze oder vertraglichen Vereinbarungen verstößt.

- Vertragliche Haftung (Behandlung- und Pflegevertrag, Heimvertrag) - Vertragsverletzung
- Deliktshaftung (Verletzung einer Verhaltenspflicht durch Tun oder Unterlassen)



Handlungen eines gewissenhaften Menschen

1. Sorgfalt im Pflegebereich anwenden
2. Sorgfältige Durchführung von Pflegemaßnahmen
3. Akute Sturzgefahren erkennen
4. Hautzustände regelmäßig überprüfen
5. Arztbeziehung sicherstellen
6. Qualifiziertes Personal einsetzen



Kausalität

Conditio sine qua non

Nach der Äquivalenz- bzw. Bedingungstheorie ist jedes Verhalten kausal für den eingetretenen Schaden, das nicht weggedacht werden kann, ohne dass der Schaden in seiner konkreten Gestalt entfielen würde.

- 
- **Positives Tun ist kausal** für den eingetretenen Schaden, wenn der Schaden entfallen wäre, wenn die Handlung unterblieben wäre (z.B. Medikamentenverwechslung – Pat. kommt durch Kreislaufproblemen zu Sturz – Verletzung im Gesicht)
 - **Unterlassen ist kausal** für den eingetretenen Schaden, wenn der Schaden bei Hinzudenken der unterlassenen Handlung – mit hoher Wahrscheinlichkeit- nicht eingetreten wäre (z.B. Schutz und Sicherheitsmaßnahmen im Aufwachraum)



Verschulden

- Verschulden ist die individuelle subjektive Vorwerfbarkeit der objektiv rechtswidrigen Verhalten.
- War das fehlerhafte Verhalten für den/die DGKP erkennbar und wäre ein richtiges Verhalten möglich und auch zumutbar gewesen.



Fahrlässig handelt wenn der/die DGKP die erforderliche und zumutbare Sorgfalt außer Acht lässt.

- leichte Fahrlässigkeit – „kann jedem passieren“
- grobe Fahrlässigkeit – „wird schon nix sein“



Beweislast

Grundsätzlich hat derjenige zu beweisen, der etwas möchte.

Ausnahme: Bei Aufklärungsfehler muss der Gesundheitsberuf/Arzt/-in den Beweis erbringen, dass die Aufklärung ordnungsgemäß erbracht wurde.



Achtung: Kann die Frage ob ein Sorgfaltsverstoß vorliegt nicht beurteilt werden, weil die Dokumentation fehlt oder zu wenig umfasst ist, tritt nach dem OGH eine Beweislastumkehr ein. Dadurch wird die Vermutung begründet, dass eine nicht dokumentierte Maßnahme vom Gesundheitspersonal nicht getroffen wurde. (OGH 9 Ob 6/02a)

- 
- Behandlung- / Pflegekosten (Heilungskosten – § 322 ASVG
Legalzession)
 - Verdienstentgang (z.B. längerer Berufsunfall oder
Berufsunfähigkeit wegen Behandlungszwischenfall)
 - Ersatz für erlittene Beeinträchtigung (Schmerzensgeld je
Kategorie pro Tag), Verunstaltungsschäden
 - Tod – Hinterbliebene können Begräbniskosten, Unterhalt
und Trauerschaden
 - Vermögensschäden: Kleidung, Brille, Handy, Zahnprothese



Der Weg zu Gericht





Außergerichtliche Schadensabwicklung

- Ombudsstellen
- Patienten- und Pflegeanwaltschaft
- Patientenentschädigungsfond (z.B. bei seltenen schwerwiegenden Komplikationen)



Zivilprozess

- Es muss Klage eingereicht werden
- Kläger obliegt die Beweislast
- Kosten sind zunächst selber zu tragen
(Gerichtsgebühren, SV-Gebühren, Zeugengebühren, Dolmetscher, Rechtsanwalts honorar, vorprozessuale Kosten,..)
- Die vollständig unterliegende Partei hat dem Gegner die Kosten zu ersetzen



Verjährung

Schadenersatz wegen behaupteter
Behandlungs- oder Pflegefehlern gilt eine
Verjährungsfrist von 3 Jahren, ab Kenntnis
des Geschädigten vom Schaden.

Sie ist jedoch mit 30 Jahren absolut
begrenzt.



Schmerzungeldsätze in Österreich in Euro

	leichte	mittlere	starke
• OLG Graz	110 –140	220–260	330–380
• OLG Innsbruck	110 –150	220–250	330–350
• OLG Linz	Keine Angaben		
• LG Eisenstadt	130 –150	260–300	360–450
• LG Klagenfurt	110 –150	220–250	330–360
• LG Linz	140	280	400
• LG Salzburg	120	240	360
• LG St . Pölten	120	240	360



10 min Todesangst wegen allergischer Reaktion auf schmerzstillende Infusion € 2.000.- (7 Ob 43/09p)

Verbleib einer bei einer Operation abgebrochenen Scherenspitze im Körper € 5.000,- (4 Ob 48/16m)

Bruch einer Rippe € 1.460,- (2 Ob 17/01s)

12-jähriges Kind, massive Narben am Bein, deutliches hinken € 6.000,- (7 Ob 29/05y)



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!